



Jugendordnung

für den Reit- u. Fahrverein Hoisdorf u. Umg. e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Hoisdorf und Umgebung e.V. wird, gemäß § 17 der LPO, von „Junioren“ und „Jungen Reitern“ des Reit -und Fahrvereins gebildet. Die Vereins-Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreisverband Stormarn.

§ 2

Zweck und Ziel

- Förderung des Pferdesports und Wahrung eines ideellen Charakters
- Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Umgang mit Pferden
- Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, der Erziehung zu sportlichem Verhalten und das Erlernen des richtigen Umgangs mit dem Partner Pferd
- Heranführen des jungen Reiters an das Pferd und der altersgemäßen Ausbildung der Mitglieder
- Förderung der Teilnahme an Leistungs-Vergleichs-Veranstaltungen
- Jugendpflegemaßnahmen jeglicher Art
- Interessenvertretung innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 3

Aufgaben

Als Mitglied der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreis und Land bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie vertritt die Vereins-Reiterjugend innerhalb und außerhalb des Vereins. Die Reiterjugend ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 4 Organe

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

§ 5 Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend (Jugendversammlung)

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Vereins-Reiterjugend und der Vereins-Jugendleitung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres durch die Vereins-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von der Vereins-Jugendleitung, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen werden. Sie sind auch einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
4. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vereins-Jugend gefasst. Jedes Mitglied vom vollendeten 8. Lebensjahr an hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Tagung bei der Jugendleitung einzureichen. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von der Jugendleitung zu unterschreiben.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend sind:
 - Wahl der Vereins-Jugendleitung und evtl. sonstige Wahlen
 - Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und des Kassenberichtes
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Erarbeitung eines Jahresprogramms der Jugendarbeit, das der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins bedarf.

§ 6 Vereins-Jugendleitung

1. Der Vereins-Jugendleitung gehören an :
 - Vereins-Jugendwart/in als Vorsitzende/r, Mindestalter 18 Jahre
 - Stellv. Jugendwart/in, Mindestalter 18 Jahre
 - Jugendsprecher/in der Vereins-Jugend, Mindestalter 12 Jahre (der zur Zeit der Wahl noch nicht 18 Jahre alt ist)

2. Jugendwart/in, stellv. Jugendwart/in und Jugendsprecher werden von den Jugendlichen auf der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden Jugendwart/in und stellv. Jugendwart/in abwechselnd neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Jahreshauptversammlung muss die Wahl bestätigen.
3. Der/ Die Vorsitzende der Vereins-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Er gehört mit Sitz und Stimme dem Gesamtvorstand des Vereins an.
4. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitvereins.
5. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
6. Die Sitzungen der Jugendleitungen finden nach Bedarf statt.
7. Über Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, Jugendwart und Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand des Vereins vorzulegen.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§8

Diese Satzung tritt am 28. Februar 2015 in Kraft.

Bestätigt von der Jahreshauptversammlung am 28. Februar 2015.

1. Vorsitzender

Heiner Niemeyer-Reeckmann

2. Vorsitzende

Stephanie Heitmann

Kassenwartin

Regina Schepers

